

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil aller Aufträge an und Verträge mit Birgit Claire Engel / DesignYourBusiness Unternehmensberatung:

1. Zusammenarbeit

1.1. Birgit Claire Engel / DesignYourBusiness Unternehmensberatung (im folgenden Auftragnehmerin genannt) wird die Auftraggeberin dabei unterstützen, ihre unternehmerischen, wirtschaftlichen und persönlichen Ziele zu erreichen. Der Erfolg aller Maßnahmen, die die Auftragnehmerin hierzu durchführt oder vorschlägt, hängt dabei maßgeblich von der aktiven Mitwirkung der Auftraggeberin ab. Das Erreichen zuvor formulierter Ziele kann daher nicht garantiert werden. Die Auftraggeberin erkennt an, dass der Erfolg aller Schritte und Maßnahmen, die im Zuge der Unternehmensberatung oder des BusinessCoaching von ihr beauftragt oder durchgeführt werden, ihrem eigenen Verantwortungsbereich unterliegen.

1.2. Die Zusammenarbeit beruht auf Kooperation und gegenseitigem Vertrauen. Die Auftraggeberin sollte bereit sein, ihre Handlungsweisen und Auffassungen selbstkritisch zu hinterfragen und sich für die Anregungen der Auftragnehmerin zu öffnen.

1.3. Die jeweiligen Termine werden einvernehmlich vereinbart. Ein zwischen Auftragnehmerin und Auftraggeberin zuvor abgestimmter Termin ist von der Auftraggeberin spätestens zwei Werktage vor dem Termin abzusagen. Die Auftraggeberin ist für den Zugang der Absage verantwortlich. Arbeitstreffen bzw. Sitzungen, zu denen die Auftraggeberin ohne Absprache nicht erscheint, sind voll zu bezahlen.

2. Aufklärungspflicht der Auftraggeberin / Vollständigkeitserklärung

2.1. Die Auftraggeberin wird der Auftragnehmerin über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren. Die Auftraggeberin sorgt dafür, dass die Auftragnehmerin auch ohne besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht erhält und sie über alle Vorgängen und Umständen informiert wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der Auftragnehmerin bekannt werden.

3. Berichterstattung / Berichtspflicht

3.1. Der Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Auftraggeberin über den Arbeitsfortschritt auf dem Laufenden zu halten.

3.2. Den Schlussbericht erhält die Auftraggeberin in angemessener Zeit, d.h. zwei bis vier Wochen nach Abschluss des Auftrages.

4. Schutz des geistigen Eigentums

4.1. Die Urheberrechte an den von der Auftragnehmerin und ihren Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Firmennamen, Produktnamen, Slogans, Werbetexte, Angebote, Berichte, Analysen, Anleitungen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben bei der Auftragnehmerin, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

4.2. Alle oben genannten Werke der Auftragnehmerin sind persönliche geistige Schöpfungen, die unter das Urheberrechtsgesetz fallen. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

4.3. Die gelieferten Werke dürfen von der Auftraggeberin während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für den im Vertrag oder in der Rechnung definierten Zweck und Umfang verwendet werden. Jede anderweitige oder weitergehende Nutzung ist nur mit der Einwilligung der Auftragnehmerin und nach Vereinbarung eines zusätzlichen Nutzungshonorars gestattet.

4.4. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der Einwilligung der Auftragnehmerin.

4.5. Über den Umfang der Nutzung steht der Auftragnehmerin ein Auskunftsanspruch zu.

4.6. Vorschläge und Weisungen der Auftraggeberin aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen und ihre sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung; sie begründen auch kein Miturheberrecht, es sei denn, dass dies ausdrücklich vereinbart worden ist.

4.7. Die Auftragnehmerin prüft nicht, ob das von der Auftraggeberin überlassene Bild-/Textmaterial oder Muster frei von Rechten Dritter (Copyright) ist. Die Prüfung obliegt allein der Auftraggeberin. Die Auftragnehmerin geht davon aus, dass die Auftraggeberin /Verwerter zur Verwendung berechtigt ist.

4.8. Ohne Zustimmung der Auftragnehmerin dürfen ihre Werke weder im Original noch in irgendeiner Verwertungsform geändert werden. Jede Nachahmung - auch von Teilen oder Details - ist unzulässig.

4.9. Die Auftraggeberin ist nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung der Auftragnehmerin zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung der Auftragnehmerin – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten. Der Verstoß der Auftraggeberin gegen diese Bestimmungen berechtigt die Auftragnehmerin zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

5. Gewährleistung, Haftung, Schadenersatz

5.1. Die Auftragnehmerin ist berechtigt und verpflichtet, bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an ihrer Leistung zu beheben. Sie wird die Auftraggeberin hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen. Der Anspruch der Auftraggeberin auf Nachbesserung erlischt sechs Monate nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

5.2. Der Auftragnehmerin haftet der Auftraggeberin für Schäden nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Schadenersatzansprüche der Auftraggeberin können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem Anspruch begründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden. Die Auftraggeberin hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden der Auftragnehmerin zurückzuführen ist.

5.3. Sofern die Auftragnehmerin das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbracht hat und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt die Auftragnehmerin diese Ansprüche an die Auftraggeberin ab. Die Auftraggeberin wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

5.4. Eine Haftung für die wettbewerbs- und zeichenrechtliche Zulässigkeit ihrer Arbeiten wird von der Auftragnehmerin nicht übernommen; gleiches gilt für deren Schutzfähigkeit.

5.5. Die Auftraggeberin übernimmt mit der Genehmigung der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.

5.6. Soweit die Auftragnehmerin auf Veranlassung der Auftraggeberin Fremdleistungen in deren Namen und auf deren Rechnung in Auftrag gibt, haftet sie nicht für die Leistungen und Arbeitsergebnisse der beauftragten Leistungserbringer.

5.7. Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt der Auftraggeberin. Delegiert die Auftraggeberin im Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an die Auftragnehmerin, stellt sie sie von der Haftung frei.

5.8. Für die inhaltliche wie technische Richtigkeit von überlassenen digitalen Daten wird keine Gewähr übernommen.

5.9. Eine unbegrenzte zeitliche Bereitstellung der digitalen Daten kann nicht gewährleistet werden.

6. Auftragsbestätigung

6.1. Wird im Gespräch die Auftragnehmerin aufgefordert, Ideen zur Entwicklung eines Geschäftskonzeptes, einer Marketingkonzeption, eines Firmen- oder Produktnamens, eines Slogans oder anderer Werbemittel etc. zu entwickeln, gilt dies als Auftragserteilung, die in der Regel schriftlich bestätigt wird, aber nicht schriftlich bestätigt werden muss. Die Zusammenarbeit setzt die Einverständniserklärung mit den vorliegenden AGB voraus, auf die die Auftragnehmerin mündlich und / oder schriftlich hingewiesen wurde.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. An erstellten Entwürfen, Konzepten, Anleitungen, Texten, Slogans, Firmen- und Produktnamen etc. werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen. Sollte eine Einigung über das Honorar erzielt werden, kann die Auftraggeberin von der Auftraggeberin vollständigen Rechte erwerben. Eine Verpflichtung der Auftraggeberin zur Herausgabe besteht nicht.

7.2. Die erstellten Werke bleiben Eigentum der Auftraggeberin, bis das vollständige Honorar gezahlt ist.

8. Vergütung

8.1. Wird von Seiten der Auftraggeberin kein expliziter Kostenvoranschlag oder ein Angebot erstellt, gilt, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, der Stundensatz von 100,00 EUR. Die Schaffung von Entwürfen und sämtliche Tätigkeiten, die die Auftragnehmerin für die Auftraggeberin erbringt, sind kostenpflichtig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

8.2. Wird ein expliziter Kostenvoranschlag oder ein Angebot erstellt, verstehen sich die dort genannten Zeiten und Preise als ungefähre Schätzwert. Die Auftraggeberin sichert eine zügige und effiziente Arbeitsweise zu. Trotzdem kann aufgrund unvorhersehbarer Umstände der tatsächliche Aufwand geringer oder höher ausfallen. Verringert sich der tatsächliche Aufwand gegenüber dem im Angebot geschätzten, wird die Rechnung entsprechend niedriger ausfallen. Erhöht sich der tatsächliche Aufwand gegenüber dem im Angebot geschätzten um mehr als 20 Prozent,

muss die Auftraggeberin vorab zustimmen. Erhöht sich der tatsächliche Aufwand gegenüber dem im Angebot geschätzten um bis zu 15 Prozent, gilt die Zustimmung der Auftraggeberin als stillschweigend gegeben.

8.3. Die Honorare sind bei Ablieferung der Arbeiten fällig; sie sind ohne Abzug zahlbar. Werden Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des Teiles fällig.

8.4. Übt die Auftraggeberin ihre Nutzungsoption nicht aus und werden keine Nutzungsrechte eingeräumt, berechnet die Auftragnehmerin ein Abschlagshonorar.

8.5. Nach Vollendung des vereinbarten Werkes erhält die Auftragnehmerin das vereinbarte Honorar. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, ihre Leistungen dem Arbeitsfortschritt entsprechend in Rechnung zu stellen, und mit der vertraglich vereinbarten Tätigkeit erst dann fortzufahren, wenn die Rechnung bezahlt ist. Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist der Auftragnehmerin von ihrer Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit.

8.6. Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung der Auftragnehmerin von der Auftraggeberin zusätzlich zu ersetzen.

8.7. Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten der Auftraggeberin liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch die Auftragnehmerin, so behält die Auftragnehmerin den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die der Auftragnehmerin bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.

9. Elektronische Rechnungslegung

9.1. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, der Auftraggeberin Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Die Auftraggeberin erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den Auftragnehmerin ausdrücklich einverstanden.

10. Belegexemplare, Copyright-Hinweise

10.1. Von vervielfältigten Werken sind der Auftraggeberin 10 Belegexemplare unentgeltlich zu überlassen. Sie ist berechtigt, diese Muster zum Zweck der Eigenwerbung zu verwenden.

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, Kunden als Referenz im Internet aufzuführen und mit einem Link auf die Internet-Präsenz des Kunden verweisen.

10.2. Die Auftragnehmerin wird berechtigt, auf ihren für die Auftragnehmerin hergestellten Werken in üblicher Größe und Form einen Urhebernachweis anzubringen.

11. Geheimhaltung / Datenschutz

11.1. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihr zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die sie über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit der Auftraggeberin erhält.

11.2. Zudem verpflichtet sich die Auftragnehmerin, über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die sie im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes erhalten hat, insbesondere auch über die Daten von Klienten der Auftraggeberin, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

11.3. Die Auftragnehmerin ist von der Schweigepflicht gegenüber ihren Mitarbeitern entbunden. Sie hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu übertragen und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß. Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus.

11.4. Der Auftragnehmerin ist berechtigt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Die Auftraggeberin gewährleistet der Auftragnehmerin, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen getroffen worden sind.

12. Anwendbarkeit / Geltungsbereich

12.1. Mit der Auftragserteilung in schriftlicher oder mündlicher Form erkennt die Auftraggeberin die vorliegenden AGB an. Abweichende Vereinbarungen können rechtswirksam nur schriftlich getroffen werden. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Auftrags gültige Fassung der AGB. Diese gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

12.2. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

12.3. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist der Sitz der Auftraggeberin.